

Rechtmäßigkeit der Baumschutzverordnung der Stadt München

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat zwischenzeitlich über die Rechtmäßigkeit der Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München verhandelt und sich mit der Landeshauptstadt München verglichen.

Hintergrund dieses Verfahrens war eine Berufung der Landeshauptstadt München gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts München (AZ: M 8 K 09.2953), welches die Verordnung auf Grund Unbestimmtheit teilweise für unwirksam erklärte und die Forderung nach einer Ausgleichszahlung gegenüber einem Bauherrn als rechtswidrig einstufte.

Sowohl das Verwaltungsgericht als auch der Verwaltungsgerichtshof haben im Hinblick auf das Gebot der Bestimmtheit Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Verordnung geäußert. Im Rahmen eines Vergleichs zwischen den Klageparteien wurde das Urteil in 1. Instanz aufgehoben, da die Landes-

hauptstadt München dem Gericht einen Entwurf einer Baumschutzverordnung vorgelegt hat, in dem die Regelung der Ausgleichszahlung vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als bestimmt angesehen werden kann. Die Baumschutzverordnung behält solange ihre Gültigkeit, bis die neue Ver-

ordnung erlassen wurde. Bisherige Ausgleichszahlungen für Altfälle werden nicht zurück erstattet.

Die neue Verordnung ist am 12.02.2013 in Kraft treten. ■

Erika Schindecker ist geschäftsführende Alleingesellschafterin der 1984 gegründeten Gesellschaft für Organisation, Vorbereitung und Betreuung von Bauobjekten mbH in München.

Das seit 28 Jahren bestehende Unternehmen bewältigt erfolgreich Hürden auf dem Weg zur Baugenehmigung. Frau Schindecker ist Mitglied der Vollversammlung der IHK für München und Oberbayern, Mitglied im Dienstleistungsausschuss der IHK, Mitglied im Bauausschuss der IHK, Mitglied im Hauptausschuss von Haus + Grund München. 2010 erneute Berufung zur Handelsrichterin. Als Fachjournalistin ist sie seit Jahren für die Immobilienpresse tätig.

